§. 20. Die Ober : Prafibenten baben fofort die Wahlfreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl : Commiffare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahl=

Worfteber zu benachrichtigen.

S. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahlprotocolle bem Wahlcommiffar ein. Der Wahlcommiffar stellt aus den eingereichten Wahlprotocollen ein Verzeichniß der Wahlmanner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Absgeordneten ein.

S. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der SS. 37 bis 42 der Berordnung, so wie der SS. 22 bis 26 dieses Reglesments, eröffnet. Im Rebrigen kommen die Bestimmungen des S.

11 Diefes Reglements zur Unwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Brotocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlsmänner-Lifte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen

felbft einzutragen.

S. 24. Sat fich auf feinen Canbidaten Die abfolute Stimmen= Mehrheit vereinigt, fo wird zu einer weiteren Abftimmung gefchrit= ten. Dabei fann feinem Cabibaten bie Stimme gegeben werben, welcher bei ber erften Abstimmung feine ober nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter ben übrigen Can-Dibaten in berfelben Beife, wie bie erfte, vorgenommen. Jede Bahl= ftimme, welche auf einen anderen, ale bie in ber Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ift ungultig. Wenn auch die zweite Abstimmung feine absolute Mehrheit ergibt, fo fällt in jeder der folgenden Ub= ftimmungen berjenige, welcher bie wenigsten Stimmen hatte, aus ber Wahl, bis die absosute Mehrheit fich auf einen Candidaten vereinigt bat. Stehen fich mehrere in der geringften Stimmengahl gleich, fo enticheibet bas Loos, welcher aus ber Bahl fällt. Wenn Die Abstimmung nur zwifchen zwei Candidaten noch Statt findet und jeder berfelben bie Salfte ber guitigen Stimmen auf fich ver= einigt hat, entscheibet ebenfalls bas Loos. In beiden Fallen ift bas Loos burch bie Sand bes Wahl = Commiffare gu gieben.

S. 25. Ueber die Guttigfeit einzelner Wahlstimmen entscheibet ber Wahlvorstand.

S. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach S. 41 der Verordnung mählbar ift, aufzusordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sammtliche Berhandlungen, sowohl über die Wahl ber Wahlmanner, als die Bahl bes Abgeordneten, werden von bem Bahlcommiffar dem Ober-Braftdenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Beranlaffung vorzulegen hat.

Berlin, 4. December 1849.

Das Staate-Minifterium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Mansteuffel. von Strotha, von der Sendt. von Rabe. Simone. von Schleinit.

Deutschland.

Berlin, 7. December. Der Finangminifter legte heute ber zweiten Rammer ben Staatshaushalte : Etat fur 1850 vor, um benfelben im Berfaffungemäßigen Wege feftstellen zu laffen. Die Einnahmen find barin auf 91,302,353 Thire., Die Ausgaben auf 91,293,140 Thir, berechnet, jo bag ein leberschuß von 9,243 Thir. vorhanden ift. Als außerordentliche Ausgaben find notirt 4,934,213 Thir.; fie bestehen hauptfächlich in Summen, welche für Bauten verwendet worden find. Der Etat ift begleitet von einem Bericht über bie Abanderungen in Beziehung auf den Ctat von 1849, deffen Feststellung bekanntlich bis zur Vorlegung bes erfteren vorbehalten blieb. Außerdem legte ber Finang = Minifter zwei Denkfchriften vor über ben Blan gur Deckung ber fur 1849 erforderlich gewordenen und für 1850 noch erforderlichen Ausgaben. Die Mehrausgaben fur bie Feldzuge in Solftein, in ber Pfalz, in Baben und anderwärts betragen 10,400,000 Thir., wovon 300,000 als erspart in Gegenrechnung fommen. Ferner fommen als Mehr= ausgabe in Betracht für 1849 bie im Etat nicht vorgefunden 78,991 Thir. für die preußischen Abgeordneten in Frankfurt und 266,738 Thir. ale Mehrbetrage ber Roften fur die biefigen beiden Rammern im vergangenen Fruhjahre. Die Dentschrift führt in einem befonderen Blane naber aus, in welcher Beife Diefe Debrausgaben für 1849 gededt und für 1850 noch erforderlichen 5 Dill.

Thir. Extraordinaria, fo wie bie gleiche Summe von 5 Mill. jum Brede ber Gifenbahnbauten, zusammen alfo bie Summa von 201/2 Mill. Thir., beschafft werben follen. Demnach murben zunachft Diejenigen 5 Mill., welche fur 1849 auf ben Gifenbahn-Bau fallen. von den beeeits bewilligten 21 Dill, in Abrechnung fommen fonnen. und fomit nur 16 Mill. bafur erforberlich fein. Der Finang= Minister berechnet ferner, daß aus Beständen etwa 8 Mill. fluffig gemacht, die übrigen 12 1/2 Mill. aber beschafft werden konnten, wenn ihm die Disposition über verschiedene, von ihm naber bezeich= nete Fonde ertheilt murbe. Buerft ermahnt er eines Fonde von 6 Mill. Thir. Staatsschuldscheinen, Die aus dem Staatsschape berruhren und bis als Deposita fur die gleiche Summe von Caffeu= anweisungen gebient haben. Ferner find in fruberen Jahren ber Bant 6 Mill., und ber Geehandlung 2 Mill. Caffenanweifungen übergeben worden. Die Bank hat von der ihr übergebenen Summe bereits bis 1,100,000 Thir. obgelof't, die, wenn fle jest zuruchge= geben murben, vernichtet werden mußten. Rach bem Borfchlage Des Finang-Minifters waren fie jedoch zu erhalten und der General= Staatsfaffe als weiteres Dedungsmittel ju übergeben. Das Gleiche wurde geschehen mit ben 2 Mill. der Seehandlung. Sonach maren hieraus 3,100,000 Thir. gut zu fchreiben, welche mit obigen 6 Mill. eine Summe von 9,100,000 Thir. gur Dedung bergeben. Ein weiteres Gulfsmittel murbe bann fein, daß bem Finang= Minifter Die Cautions = Depositen bei ber Sauptverwaltung ber Staatsichulben gur Disposition gestellt murben. Sie betragen 3,400,000 Thir. in Staatsichulbicheinen. Der lette Reft von 500,000 Thirn. foll bann aus ben Rriegstoften genommen merben, welche fur mehrere beutsche Staaten liquidirt find und gegen 21/2 Mill. Thir. betragen.

Minfter, 9. December. Bon vierzehn Mitgliedern unferes Stadtverordneten-Collegiums, größtentheils der bemofratifchen Bartet angehörend, ift ber Untrag gestellt worden, Walbed bas Chren= burgerrecht zu ertheilen und ibm bei feinem etwaigen Gintreffen bierfelbft von Geiten ber Stadt ein Fefteffen zu geben. Da bas Collegium überhaupt nur aus 30 Dlitgliedern befteht, fo ift es möglich, daß beide morgen zur Berathung fommende Antrage bie Majoritat erlangen; allein Damit ift Die Sache alsbann noch feines = wegs entschieden, ba hierbei bie Buftimmung des Magiftrats gleich= falls erforderlich ift und diese wohl aus Rudfichten, welche hober fteben durften als eine berartige Demonftration, ausbleiben mochte.-Db Walded hier eintreffen wird ift noch völlig unbestimmt; wenig= ftens foll er fich in Briefen an feine bier wohnende Schwefter über Diefen Begenftand noch gar nicht ausgelaffen haben. Dochte bies indeffen der Fall fein, fo murbe fich alsbann gewiß nicht bloß bie Stadt Munfter, fodann die gange Proving, an ben Festlichkeiten bie seiner warten, betheiligen; benn es ift anerkannt, daß Balded fic hier in Westfalen sehr viele warme Freunde zu erwerben gewußt Der Chrenhaftigteit feines Charafters laffen auch wir volle Gerechtigfeit widerfahren, aber zwischen ber Befriedigung, Die es gemahrt, ihn rein fleckenlos ber schmutigften Intrigue gegenüber daftehen zu feben, und bem Triumphe einer Bartei, welche feine Freisprechung als Glorie für ihre Sache benuten will, liegt ein großer Unterschied, und fie beide mit einander zu indentificiren, burfte ein arger Difgriff fein. R. 3.

Schleswig : Folftein, 8. Dec. Beim Gerannahen bes Schluffes bes fechemonatlichen Termins, auf welchen ber Baffen= ftillstand zwischen Breugen und Danemark abgeschloffen worden ift, wird es von Intereffe fein, an Die Bestimmungen über Die Dauer bes Waffenstillstands zu erinnern wie fie in den Art. 1 der Con-vention vom 10. Juli d. 3. enthalten find. Diefer Artifel lautet: "Bom Tage ber Auswechselung ber Ratififationen ber gegenwar= tigen Convention angerechnet, follen die Feindfeligfeiten gu Lande und gur See vollständig eingestellt werben, mahrend eines Zeitraums von 6 Monaten und über benfelben binaus noch mahrend 6 200= chen nach Auffundigung des Waffenftillftandes von ber einen ober andern Seite. Wenn ber gegenwärtige Baffenftillftand aufgefündigt wurde, fo follen die preußischen und beutschen Truppen das Feft= land bes Bergogthums Schleswig befegen tonnen, welches in Diefem Fall von ben neutralen Truppen, welche nach Art. V fich etwa noch dafelbft befinden durften, geräumt werden murbe." Da nun die Auswechselung der Ratififationen Diefer Convention am 17. Juli d. 3. ftattgefunden hat, fo geht aus ben porfiehenden Be= ftimmungen hervor: 1) daß der Baffenftillftand jedenfalls bis gum 17. Januar 1850 fortbauert; 2) bag er, wenn er mit bem 17. Januar aufhören follte, feche Bochen vor bem 17. Januar, alfo fpateftens am 6. December b. 3., von ber einen ober ber andern Seite gefündigt werden mußte; 3) baß er auch nach bem 17. 3a= nuar unverändert fortbauert, fo lange nicht eine Runbignug von der einen oder ber andern Seite erfolgt ift, und bag endlich 4) von dem Tage der erfolgten Rundigung an, wann Diefelbe auch ftatts